



STADT NEUBURG

05

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Wohngebiet Buchberg III,
10. Änderung“**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Wohngebiet Buchberg III, 10. Änderung“

Projekt-Nr.

1780-2

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologe Daniel Krümborg

M.Sc. Environmental Science Malte Hoffmann

Datum

14.11.2018



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1. Anlass | 1 |
| 2. Ergebnisse der Begehung | 2 |
| 2.1 Derzeitige Nutzung..... | 2 |
| 2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) | 3 |
| 2.2.1 Säugetiere | 3 |
| 2.2.2 Vögel | 4 |
| 2.2.3 Reptilien und Amphibien | 4 |
| 2.2.4 Insekten | 4 |
| 2.2.5 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse) | 4 |
| 3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang..... | 5 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abb. 1: Bereich der geplanten Wohnbebauung der 10. Änderung des Bebauungsplans "Buchberg III", Quelle: Geoportal BW..... | 2 |
|--|---|

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|---|
| Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der 1. Änderung B-Plan samt örtl. Bauvorschriften „Buchberg III“ | 5 |
|--|---|

1. Anlass

Anlass der aktuellen Bebauungsplanänderung ist eine von der Stadt Neuenbürg geplante Wohnbauflächenerweiterung für 2-3 Einfamilienhäuser.

Auf dem hierfür ausgewählten Grundstück befindet sich gegenwärtig eine ungenutzte Grünfläche. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke mit der Flurstücksnr. 1557, 1558 und Flurstücksnr. 1101 (teilweise) und befindet sich nördlich des Bohnenbergerrings.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Hierfür soll der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Mit in Kraft treten der 10. Änderung des Bebauungsplanes werden die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Buchberg III“ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung außer Kraft gesetzt. Für diesen Teilbereich gelten die Festsetzungen der 10. Änderung.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH (im Folgenden bhmp genannt), von der Stadt Neuenbürg mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planflächen und deren Umfeld von einem Dipl.-Landschaftsökologen und einem M. Sc. Environmental Science am 10.01.2018 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

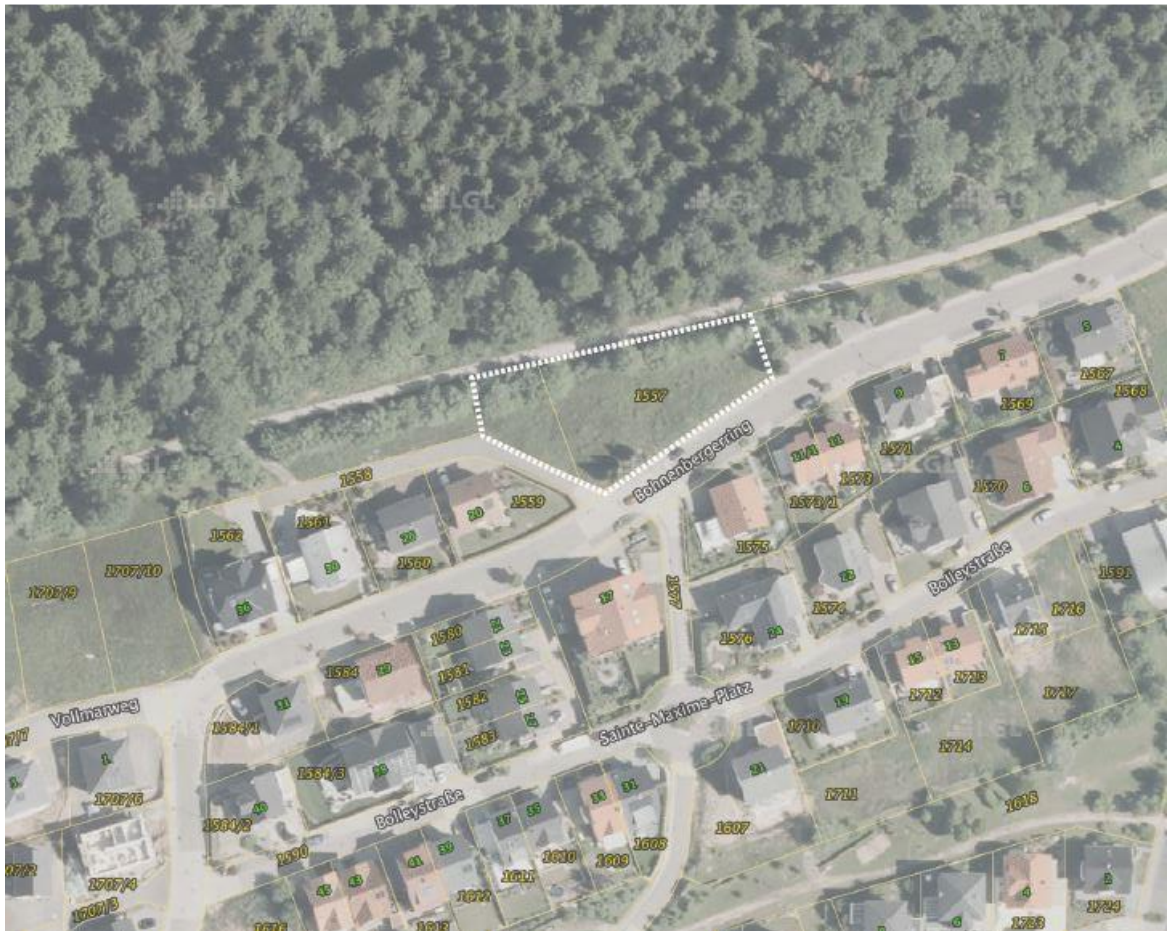


Abb. 1: Bereich der geplanten Wohnbebauung der 10. Änderung des Bebauungsplans "Buchberg III",
Quelle: Geoportal BW.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Die Untersuchungsfläche (siehe Abb. 1) stellte sich am 10. Januar 2018 wie folgt dar:

Der für die Bebauung vorgesehene Geltungsbereich sowie die westlich davon liegende Fläche sind derzeit Grünland mit einer jungen Gehölzreihe entlang der Nordgrenze. Nördlich des Grundstückes befindet sich Wald. Dieser ist vom vorgesehenen Geltungsbereich klar durch einen Rad und Wanderweg abgegrenzt.

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich Wohnbebauung (überwiegend Einfamilienhäuser) mit dazugehörigen Gartenflächen.



Abb. 2: Strukturreiche Fläche im nördlichen Teil des Geltungsbereiches, davor Grünfläche, Quelle: bhmp

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen auf der Vorhabensfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Das Vorhabengebiet und dessen Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse und die Haselmaus. Essentielle Lebensraumstrukturen für weitere prüfungsrelevante Arten sind nicht vorhanden.

Für **Fledermäuse** ist der unbeleuchtete Weg am Waldrand unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches eine potenziell hochwertige **Leitstruktur** und **Jagdgebiet**. Durch die lichte Baureihe, welche den Weg von der Wohnbebauung trennt, sind diese Strukturen zusätzlich vor Lichtimmission aus der Siedlung geschützt. Auch die Grünfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist als **Jagdhabitat** für lichttolerantere Arten gut geeignet. Quartiermöglichkeiten sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, können in den Bäumen am Waldrand jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund geeigneter Waldrandstrukturen ist ein Vorkommen der **Haselmaus** nicht auszuschließen.

Um die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und die Haselmaus zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG. Fortpflanzungshabitate sind im nördlichen Bereich der Planfläche sowie am Waldrand, der nördlich anschließt, anzunehmen. Das Grünland des Planbereiches kann als Nahrungshabitat angesehen werden. Am Tag der Begehung wurden bereits Goldammern nachgewiesen. Weitere Arten wie Grasmücken, Nachtigall und Heckenbraunelle sind zu erwarten. Im angrenzenden Wald, der möglicherweise durch eine Umstrukturierung betroffen sein wird, sind Habitate für verschiedene Höhlenbrüter vorhanden. So ist das Vorkommen verschiedener Spechtarten und anderer Höhlenbrüter im direkten Umfeld des Geltungsbereiches nicht auszuschließen.

Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, ist somit eine Erfassung der Brutvögel erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.3 Reptilien und Amphibien

Im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund der offenen Strukturen mit leichtem Bewuchs möglich. Durch die südexponierte Lage des Gebietes ist anzunehmen, dass ausreichend Sonneneinstrahlung vorhanden ist. Anthropogene Strukturen nördlich des Geltungsbereiches (Brennholzstapel) bieten weitere gute Lebensraumstrukturen.

Um die tatsächliche Nutzung durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung der Untersuchungsfläche kann das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.

2.2.4 Insekten

Streng geschützte Insekten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden bei Käfern, Libellen und Schmetterlingen gelistet. Im direkten Eingriffsbereich sind Schmetterlinge nicht auszuschließen (z. B. FFH-Bläulinge, Großer Feuerfalter). Totholzkäfer sind im Waldrandbereich nicht auszuschließen. Sind Umstrukturierungen dort vorgesehen (ggf. Waldsaumentwicklung wg. Abstandsregelung zu Wald) sind auch bei dieser Artengruppe weiterführende Untersuchungen erforderlich.

Um eine tatsächliche Nutzung durch Schmetterlinge und Käfer zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (Kapitel 3).

2.2.5 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)

Für weitere unter den besonderen Schutz von § 44 BNatSchG fallende Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Januar 2018 wurde Habitatpotenzial für die Haselmaus, Vögel und Reptilien sowie Schmetterlinge und Totholzkäfer festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der 1. Änderung B-Plan samt örtl. Bauvorschriften „Buchberg III“

| Arten- gruppe | Untersuchungs- umfang | Spätester Beginn der Untersuchungen |
|------------------|--|--|
| Haselmaus | 6 Begehungen des Geltungsbereiches: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Ausbringung von 15 Haselmaustubes • 5 Kontrollen der Haselmaustubes und einsammeln | Mitte Februar Mai bis Oktober |
| Fledermäuse | 1 Höhlenbaumkartierung 4 Detektorbegehungen | März Juni |
| Vögel | 7 Begehungen des Geltungsbereiches inkl. 2 Nachtbegehungen: <ul style="list-style-type: none"> • Verhören • Klangattrappen | Anfang März |
| Reptilien | 5 Begehungen des Geltungsbereiches: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Erfassung geeigneter Habitatstrukturen • 4 Kontrollen dieser Strukturen nach Individuen | April |
| Schmetterlinge | 1 Begehung zur Überprüfung des Plangebietes auf Futterpflanzen; ggf. 3 Begehungen zur Nachsuche nach Faltern und Eiern | Mai |
| Käfer | 1 Begehung zur Überprüfung des Waldsaums auf Käferbäume | Jederzeit |